

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 29 (1939)
Heft: 3

Artikel: Ein früher Beleg für den Freischützglauben
Autor: Ranke, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) durch gegenseitige Belehrung,
- b) Aufrechterhaltung des vaterländischen Rufes,
- c) Gemütliches Zusammentreffen, Ausbildung im Schiessen und Unterhaltung im patriotischen Sinne.

Wie die Wiederaufrichtung von 1823 ist die Revision von 1920 mit einem ernsten Einleitungsbericht versehen, der diesmal, 1920, auf den Weltkrieg verweist. (Verfasser E. Schmid.) Von da an nimmt das Vereinsleben seinen hier üblichen Lauf. Die Protokolle verzeichnen eine rührige Tätigkeit und der Devise gerecht werdende Pflichterfüllung und Gemütlichkeit.

Ein früher Beleg für den Freischützglauben.

Von Professor Dr. Friedrich Ranke, Basel.

Das älteste bisher bekannt gewordene Zeugnis für die Vorstellung vom Freischützen findet sich nach Karl Stehlins Nachweis in den Akten des Basler Staatsarchivs über die „Kolmarer Richtung“ vom Jahr 1449. Danach wurde der im Dienst der Stadt Basel stehende Söldner Leckertier während des Basler Konzils (genauer vor dem 23. Juli 1445) von den Österreichern zu Neuenburg a. Rh. als Spion durch Ertränken gerichtet, und weil er „die drei Schüsse zu unseres Herren Marterbild getan und die drei Mordschüsse an manchem Bidermann und armen Menschen begangen und solche vom Leben zum Tod gebracht“ hatte¹⁾. Dies Zeugnis ist E. Seemann, dem Bearbeiter des Artikels „Freigewehr, Freikugel, Freischuss, Freischütze“ im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens²⁾, ebenso entgangen wie ein weiteres, das ich der im Jahre 1500 vollendeten Lenzschen Reimchronik des Schwabenkrieges entnehme und das mir eine etwas eingehendere Behandlung zu lohnen scheint. Der als Schulmeister in Saanen, davor in Freiburg i. Ü. tätige Schwabe Hans Lenz erzählt³⁾:

Bei der Belagerung von Tiengen durch die Eidgenossen im April 1499 tut ein Geschütz der Belagerer den Tiengenern besonderen Schaden. Man berät bereits wegen der Übergabe des Städtchens. Dann heisst es:

¹⁾ K. Stehlin, Ein Freischütz im Dienst der Stadt Basel zur Zeit des Concils. Basler Zeitschr. f. Geschichte usw. 12 (1913) S. 394 ff. — ²⁾ Bd. III S. 2 ff. S. nennt als ältesten Beleg den Malleus maleficarum (L. II. Quaest. 1. Cap. 16) von 1483. — ³⁾ Der Schwabenkrieg besungen von e. Zeitgenossen Joh Lenz, Bürger v. Freiburg. Herausgeg. v. H. von Diessbach. Zürich 1849 S. 100 a—102 b.

*In dem, als sy hetten rat,
do was ein Jud vff die muren komen,
hett eben war genomenn,
wa man die bühssen hett geleit,
di jn vff dem ort zu fügt leyd.
Ich han mir das sagen lan,
das der Jud dry schütz tett han,
wenn er all tag das wolt:
wa er zu schiessen solt,
das hatt er zu treffen zu hand.*

Der Jude hat also drei Schüsse täglich, mit denen er stets trifft, wonach er schießt, m. a. W. er ist ein Freischütz. — Er erschießt nun von der Mauer aus mit dem ersten seiner drei Treffschüsse den eidgenössischen Büchsenmeister Ulrich aus Freiburg (samt seinem Jungen), wie er gerade das Geschütz wieder gegen die Stadt abfeuern will. — Als die Stadt dann doch übergeben wird (am 19. April), erhalten die Landsknechte freien Abzug (im Hemd), einige Adelige werden gefangen genommen; von dem jüdischen Schützen aber heisst es:

*Dartzu so welten sy zu stund
han den leutschen vnd hund,
die verfluchten creaturenn,
den Jud, so ab der murenn
solchs mortt hett begangenn,
der must sterben vnd hangenn.*

Er wird an den Füßen an einen Baum gehenkt. Vergeblich bietet er „gross gut“ und bittet, ihn lieber ewig in Ketten zu schmieden; ausserdem heisst es:

*sin künst er sy lernen wollt.
Des mocht er als nit genyessen:
er engallt des schedlichen schiessen.*

Nach zweitägigem Hängen wird ihm, ohne dass ein besonderer Grund dafür angegeben würde, vom Freiburger Henker der Kopf abgeschlagen. Hans Lenz beschliesst seine Darstellung des Vorfalles damit, dass er den Einsiedler, seinen fingierten Gesprächspartner, sagen lässt:

*Dem Juden geschach recht,
das man jnn als ein hund hangkt,
jm sin schiessen jn tranckt.*

Leider verrät der Chronist nichts Genaueres über die Kunst des Juden und wie er sie hätte „lehren“ können. Aber seine Meinung zur Sache ist deutlich: er war Freischütz und büsste

seine den Eidgenossen so schädliche Teufelskunst mit dem schimpflichen Tod.

Hans Lenz hat am Schwabenkrieg nicht selber teilgenommen; er kennt also den Vorfall nur vom Hörensagen. Ausser einer ausgesprochenen Vorliebe für Prodigia (die zum klassischen Muster der damaligen Geschichtsschreibung gehörten) zeigt der Heidelberger Magister¹⁾ keine besondere Neigung zum Aberglauben; seine Chronik ist durchweg sachlich und, bei einer gewissen Lebendigkeit der Darstellung, doch eher nüchtern als phantasievoll. Die Geschichte von den drei Treffschüssen des Juden erschien dem früheren Mitbürger des erschossenen Büchsenmeisters also beglaubigt genug, um sie (mit dem leichten Rückzug auf die Gewährsleute: ich han mir das sagen lan) in sein Geschichtswerk aufzunehmen.

Wir fragen nach dem tatsächlichen Hergang; insbesondere, ob der treffsichere Jude schon bei seiner Hinrichtung als Freischütz gegolten hat. Wie uns andere Berichte erkennen lassen, war das nicht der Fall. Unmittelbar nach der Eroberung von Tiengen, am 24. April 1499, erwähnt der Hauptmann des Freiburgischen Kontingents, Ritter Dietrich von Endlisberg, den Vorfall in einem Schreiben an seine Herren: *Uns den üwern von Fryburg ward under drien Juden einer, der Eher, geschenkt. Den haben wir bi den füssen an einen ast henken lassen; dann durch in ward unser buchsenmeister erschossen*²⁾. — Von einem übernatürlichen Ursprung der Schiesskunst des Juden verlautet hier ebenso wenig wie in dem noch ausführlicheren Bericht des Valerius Anshelm in seiner Berner Chronik³⁾: *So warend da dri Juden begriffen, deren zwen mit zwei döchteren, kristen, ledig gelassen; der drit was ein vast gewisser büchschütz, hat ab einer wêr den büchsenmeister von Friburg, den vänrich von Sursee vnd sust etlich erschossen vnd gewundt; ward denen von Friburg übergeben, die liessend in an dfüss henken, vnd als ein tag vnd nacht also gehangt was, sagt er: unser frow Maria wäre im erschinen, hätte in lebendig behalten; er wölt als ein gueter krist sterben, bichtet vnd bekant rüw, vnd do ward im, also hangend, sin kopf abgeschlagen.* — Wieder ist der Jude nur ein vast gewisser d. i. sehr sicherer Schütz, von seinem Freischützentum verlautet nichts. Die Enthauptung des Gemarterten erscheint hier als eine Gnade, die man dem zum

¹⁾ Über seinen Bildungsgang (Studium an der Universität Heidelberg in den Jahren 1478 ff., Magister ebda. zwischen 1488 und 1491) vgl. M. von Rauch, Der Reimchronist Joh. Lenz aus Heilbronn (Württ. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. NF. XX S. 68 ff.). — ²⁾ Quellen zur Schweizer Gesch. XX S. 155, Nr. 216. — ³⁾ Herausgegeben v. Hist. Verein des Kantons Bern 1884 II 187.

Christentum sich Bekennenden gewährte, was mit der Freischützenvorstellung noch schwerer zu vereinigen wäre¹⁾.

Es ist somit kein Zweifel: die Exekution des Juden Eher ist noch ohne Beimischung von Aberglauben geschehen. Die besonders qualvolle und schimpfliche Art des Henkens entsprach damaligem Rechtsbrauch; sie wurde besonders oft an Juden geübt²⁾. Doch hat der Vorfall bei den Miterlebenden einen starken Eindruck hinterlassen — das bezeugen die zahlreichen Erwähnungen — und ist zweifellos besonders in Freiburg viel besprochen worden. Dabei muss sich nun die Gestalt des treffsicheren Juden sehr schnell zu der des Freischützen gewandelt haben. Bei dieser Entwicklung hat ausser der Kunstfertigkeit gewiss auch die Rasse des Schützen eine Rolle gespielt: War an sich schon die Tatsache, dass ein Jude als Scharfschütze im Kampfe mittat³⁾, für die Eroberer auffallend und beunruhigend, so sah man in den Juden jener Zeit auch sonst gern Zauberer und Teufelsbündner⁴⁾.

So ist uns der Lenzsche Bericht nicht nur als früher Beleg des Freischützglaubens wertvoll sondern auch als ein ungewöhnlich deutliches Beispiel dafür, wie schnell aus einem Aufsehen erregenden geschichtlichen Ereignis eine sagenartige Erzählung herauswachsen kann.

Die wilde Jagd.

Von Josef Zihlmann, Hergiswil b. W.

Wohl in den meisten Landesteilen der Schweiz kennt man aus der Sage die wilde Jagd. Auch in Deutschland und im Tirol war sie heimisch. Je nach der Gegend, tritt sie in verschiedenen Variationen auf, die aber doch immer wieder eine gewisse Ähnlichkeit miteinander haben. Ich möchte hier von der wilden Jagd im Kanton Luzern sprechen, wie sie alte Leute noch kannten.

¹⁾ Ludwig Sterner in seiner Prosachronik vom Schwabenkrieg berichtet nur: *die Juden, so man zu Tüengen funden hat, wurden touft all vnz an ein, den richtet man* (Quellen z. Schw. Gesch. XX S. 598 ff.). — ²⁾ Vgl. z. B. Basler Chroniken VI S. 262 zum Jahr 1374: ein Jude gehenkt *an die fuesz vnd zwen hund neben im*; am dritten Tag begehrt er Taufe und letzte Ölung und wird später christlich begraben (ich verdanke den Hinweis Herrn Dr. A. Burckhardt). — Nach einer Eintragung im Ratsbuch O 1 des Basler Staatsarchivs S. 249, auf die mich H. G. Wackernagel verweist, wurde im Jahre 1435 zu Basel ein Jude *propter furtum pedibus more Judaico suspensus*; es ist wohl derselbe Fall, den Andrea Gattaro von Padua ausführlich beschreibt: Basler Jahrbuch 1885 S. 49. Vgl. ferner K. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen (Abh. d. Bayer. Ak. d. W. philos.-philol. u. hist. Kl. XXXI 3 S. 98 und die dort genannte Literatur, bes. Grimm D.R.A.⁴ II 261 f. — ³⁾ Der Verdacht, die Tiengener hätten Eher den über den Tod ihres Büchsenmeisters erbosten Eidgenossen gegenüber nur zum Sündenbock gemacht, sodass seine ganze Beteiligung am Kampf wie seine Kunstfertigkeit lediglich Verleumdung gewesen wäre, ist doch wohl abzulehnen: Der Jude hätte gewiss alles getan, um sich von der Beschuldigung zu reinigen. Davon aber ist in keiner Quelle etwas angedeutet. — ⁴⁾ Hdwb. d. dtsh. Abergl. IV, 811 ff.